

Satzung des Forschungsinstituts für Arbeit – Arbeitswelten aus unterschiedlichen Disziplinen an der Universität St.Gallen¹

vom 12. Dezember 2005²

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988³

als Satzung:

I. Bestand und Aufgaben

Art. 1. An der Universität St.Gallen besteht ein Forschungsinstitut für Arbeit - Arbeitswelten aus unterschiedlichen Disziplinen (FAA-HSG).

Institut

Art. 2. Das Institut bezweckt die wissenschaftliche Bearbeitung von Problemen der Arbeit, der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie deren Organisationen aus wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlicher Sicht, insbesondere:

Aufgaben

- a) die Forschung auf dem Gebiet der Arbeit, der Personalführung und –organisation und des Arbeitsrechts;
- b) die Unterstützung und Ergänzung der Lehre an der Universität St. Gallen im Fachgebiet des Instituts;
- c) die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere durch Gutachter- und Beratertätigkeit;
- d) die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen;
- e) die Information und Dokumentation im Fachgebiet des Instituts und die Vermittlung der entsprechenden Erkenntnisse.

Zusammenarbeit

Art. 3. Das Institut arbeitet mit interessierten Gemeinwesen, Unternehmen und Organisationen, insbesondere mit verwandten Instituten und Forschungsstellen, zusammen.

II. Organisation

Art. 4. Organe des Instituts sind:

Organe

- a) Geschäftsleitender Ausschuss;
- b) Direktion.

Die Organe des Instituts konstituieren sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung selbst.

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 7. März 2016; in Vollzug ab 1. April 2016.

² Vom Universitätsrat erlassen am 12. Dezember 2005; von der Regierung genehmigt am 10. Januar 2006; in Vollzug ab 11. Januar 2006.

³ sGS 217.11.

1. Geschäftsleitender Ausschuss

Art. 5. Dem Geschäftsleitenden Ausschuss gehören an:

Zusammensetzung

- a) zwei bis vier Dozierende der Universität St. Gallen;
- b) wenigstens zwei externe Vertreter oder Vertreterinnen aus Wissenschaft oder Praxis.

Der Senat wählt die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses. Aus ihrer Mitte bestimmt der Universitätsrat auf Antrag des Senats den Präsidenten oder die Präsidentin.

Die Mitglieder der Direktion nehmen an den Sitzungen des Geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 6. Der Geschäftsleitende Ausschuss:

Aufgaben

- a) überwacht die Tätigkeit des Instituts;
- b) genehmigt die Strategie;
- c) genehmigt Richtlinien über die Annahme von Aufträgen;
- d) genehmigt die Organisationsstruktur und die erforderlichen Richtlinien;
- e) beantragt dem Universitätsrat die Änderung dieser Satzung;
- f) erlässt die Richtlinien über die Rechnungsführung des Instituts;
- g) beschliesst auf Antrag der Direktion über das Budget und genehmigt die Jahresrechnung und legt diese dem Universitätsrat vor;
- h) nimmt den Jahresbericht der Direktion entgegen und erstattet seinerseits Bericht an den Universitätsrat;
- i) kann das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten vertreten;
- j) stellt Antrag an den Senat zuhanden des Universitätsrates für die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Direktion und wählt aus den Mitgliedern der Direktion deren Vorsitzenden oder Vorsitzende.

2. Direktion

Art. 7. Der Universitätsrat wählt auf Antrag des Senats einen oder mehrere am Institut tätige Dozierende als Direktor oder Direktorin oder Mitglieder der Direktion.

Zusammensetzung

Der Geschäftsleitende Ausschuss kann Mitglieder des Lehrkörpers zu Vize-direktoren oder Vizedirektorinnen ernennen.

Art. 8. Die Direktion führt die laufenden Geschäfte des Instituts.

Aufgaben

Die Direktion:

- a) entwickelt die Strategie und die Organisationsstruktur des Instituts und legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss die erforderlichen Berichte, Reglemente und Richtlinien zur Genehmigung vor;
- b) legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss Richtlinien über die Annahme von Aufträgen zur Genehmigung vor;
- c) entwickelt das Arbeitsprogramm;
- d) stellt die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die übrigen Institutsangestellten an;
- e) organisiert die Arbeitsabläufe im Institut, leitet die Tätigkeit der Institutsmitarbeiter und –mitarbeiterinnen und sorgt für deren Weiterbildung;
- f) erstellt das Budget, die Jahresrechnung und erstattet den Jahresbericht;

- g) verwendet die Mittel im Rahmen des Budgets;
- h) kann dem Geschäftsleitenden Ausschuss Antrag auf Änderungen dieser Satzung stellen;
- i) vertritt das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten;
- j) entscheidet für das Institut, soweit die Vorschriften über die Universität St. Gallen oder diese Satzung keine andere Stelle für zuständig erklären.

III. Finanzielles

Art. 9. Das Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht (FAA-HSG) arbeitet kostendeckend.

Betriebsmittel

Der Finanzbedarf des Instituts wird insbesondere gedeckt durch:

- a) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen;
- b) Erträge aus Weiterbildungsveranstaltungen des Instituts;
- c) weitere durch Institutstätigkeit erwirtschaftete Mittel;
- d) Erträge der angelegten Mittel des Instituts;
- e) Beiträge der Universität St. Gallen und von Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- f) ordentliche jährliche und ausserordentliche Beiträge der Fördergesellschaft.

Das Institut wird von der "Gesellschaft zur Förderung der Forschungsinstituts für Arbeit und Arbeitsrecht an der Universität St. Gallen" (Förderungs-gesellschaft) unterstützt.

Art. 10. Zuwendungen Dritter an das Institut für einen bestimmten Zweck sind gesondert auszuweisen und zu verwalten.

Zuwendungen

Art. 11. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Kontrollstelle für die Rechnungsführung des Instituts ist die Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen.

Rechnungslegung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12. Die Satzung des Forschungsinstituts für Arbeit und Arbeitsrecht vom 15. Dezember 1986 wird aufgehoben.

Aufhebung bis-herigen Rechts

Art. 13. Diese Satzung wird nach Genehmigung der Regierung ab 11. Januar 2006 angewendet.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär: